

Nachrüstung von bestehenden Biogasanlagen mit einer Umwallung bis zum 01. August 2022

Der Begriff „Biogasanlagen“ (BGA) wird in § 2 Abs. 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) näher bestimmt.

Bestehende BGA mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind gemäß § 68 Absatz 10 der AwSV bis zum **01. August 2022** mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen.

Die „Umwallung“ im Sinne des § 37 Abs. 3 AwSV dient der Umsetzung der Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Der Ordnungsgeber hat mit der Regelung in § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV das Ziel verfolgt, dass im Falle einer Undichtigkeit einer BGA die austretenden Stoffe zurückgehalten werden und ein Eintrag in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage verhindert wird.

Die Nachrüstung der Umwallung ist für die Betreiber unmittelbar verpflichtend. Eine Anordnung der Wasserbehörde, die BGA bis zum gesetzlichen Termin nachzurüsten, ist nicht erforderlich.

Mit **Zustimmung** der Wasserbehörde kann auf die Nachrüstung einer Umwallung verzichtet werden, wenn diese, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist.

Der Anlagenbetreiber kann sich dazu schriftlich oder telefonisch an die Wasserbehörde wenden oder anderweitig bei dieser vorstellig werden.

Der Nachweis, dass eine Umwallung nicht zu verwirklichen ist, obliegt hierbei dem Anlagenbetreiber. Die zuständige Wasserbehörde hat das Vorbringen des Betreibers zu prüfen und ggf. weitere Nachweise zu fordern (Pläne, Karten- und Datenmaterial etc.).

Die Entscheidung der Wasserbehörde hat in Form eines Verwaltungsaktes zu erfolgen. Das erfordert schon die Möglichkeit für den Betreiber, Rechtsmittel einlegen zu können.

Weitere Anforderungen an die Umwallung, z.B. an das Fassungsvermögen und an die Ausführung von Bodenfläche und Wall sind in der TRwS 793-1 konkretisiert.¹

Nähere Auskünfte erteilen die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie die obere Wasserbehörde in der Landesdirektion Sachsen (LDS).

¹ **Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1)**

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1:

„Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“, März 2021, korrigierte Fassung: Stand September 2021, Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 43: Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

Babette von der Herberg

Telefon: 0351 8928-4303

E-Mail: Babette.Herbergvonder@smekul.sachsen.de